

CEVI HINTERTHURGAU

VIelfalt GEMEINSAM ERLEBEN.

STATUTEN  CEVI HINTERTHURGAU

I. Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen CEVI HINTERTHURGAU (CEVI HTG) besteht in Eschlikon ein Verein. Es gelten die Bestimmungen von Art. 60 ff des ZGB sofern in diesen Statuten nicht anders formuliert.

Art. 2

Der Verein ist Mitglied der "Cevi Region Ostschweiz" und durch diese dem "Cevi Schweiz" und den beiden Weltbünden World YWCA und World Alliance of YMCA angeschlossen und bringt dies mit seinem Auftreten und seinem Erscheinungsbild zum Ausdruck.

II. Grundlagen

Art. 3

Die Grundsätze der angeschlossenen Organisationen, die auch der Cevi Hinterthurgau anerkennt, lauten:

a) Leitbild Cevi Schweiz

Wir trauen Gott grosses zu,
Wir trauen Menschen grosses zu,
Wir trauen uns grosses zu.

b) Pariser Basis des YMCA

Die Christlichen Vereine Junger Menschen haben zum Zweck, solche jungen Menschen miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten sollen das Reich ihres Herrn unter den Menschen auszubreiten.

c) Präambel der Statuten des YWCA- Weltbundes (Kenia 2007)

Gegründet von Frauen aus christlichen Traditionen rund um die Welt, beruht der YWCA auf dem Glauben an Gott, den Allmächtigen, an Jesus Christus und den Heiligen Geist. Die Vision des YWCA ist eine Welt, die alle miteinschliesst, in der Gerechtigkeit, Frieden, Gesundheit, Menschenwürde, Freiheit und die Sorge für die Umwelt unter der Führung von Frauen gefördert und bewahrt wird. Der YWCA-Weltbund anerkennt die Gleichwertigkeit aller Menschen. Um das zu erreichen, unterstützt und fördert der YWCA-Weltbund Freiwilligenarbeit, Zugehörigkeit, Vielfalt, Toleranz, gegenseitigen Respekt, Integrität und Verantwortung. Die Stärke und die Solidarität des YWCA-Weltbundes sind inspiriert von der Treue seiner Leiterinnen in der Vergangenheit und in der Gegenwart.

III. Zweck

Art. 4

Der Cevi Hinterthurgau versteht sich im Sinne der Grundlagen, welche er mit Gottes Hilfe erreichen will, als überkonfessionelle christliche Bewegung. Als solche hat er zum Ziel, den Teilnehmenden und Leitenden den christlichen Glauben näherzubringen sowie ein Ort des Austauschs zu sein für Kinder, Jugendliche und Erwachsene ungeachtet ihrer religiösen, politischen oder sozialen Herkunft und Orientierung.

Art. 5

Der Verein setzt sich für eine ganzheitliche Förderung von Kindern und Jugendlichen ein. Er will schwerpunktmässig junge Menschen fördern und unterstützen in der Entfaltung ihres Selbst, in ihrer persönlichen aber auch sportlichen Entwicklung und ihnen die Wichtigkeit eines gemeinnützigen Engagements für die Gesellschaft näherbringen. Die Verwirklichung dieser Ziele wird von den Mitgliedern in Uneigennützigkeit angestrebt.

Art. 6

Zur Erreichung des Zwecks kann der Verein Anstellungsverträge und dergleichen abschliessen, sowie Rechtsgeschäfte über Gegenstände, Räumlichkeiten und Grundstücke tätigen.

IV. Verbindungen

Art. 7

Der Verein strebt eine Zusammenarbeit mit anderen Gruppen und Institutionen an, welche die gleiche Zielsetzung verfolgen.

Art. 8

Der Vorstand entscheidet, wo eine Zusammenarbeit sinnvoll ist. Die Abteilungsleitung verhandelt deren Einzelheiten.

Art. 9

Wo eine vertiefte Zusammenarbeit angestrebt wird, kann die Abteilungsleitung in Zusammenarbeit und unter Vorbehalt der Einwilligung des Vorstandes einen Kooperationsvertrag abschliessen.

Art. 10

Mit der Evangelischen Kirchgemeinde Münchwilen- Eschlikon besteht eine Zusammenarbeit, welche die Jugendförderung sowie die Liegenschaftsverwaltung des Cevihauses betrifft.

V. Gliederung

Art. 11

Die Arbeitsgebiete des Vereins sind:

- a) Mädchen /- Knabenjungschar
- b) Nachwuchsförderung
- c) Offene Cevi Arbeit (OCA)

Art. 12

Durch den Beschluss der Generalversammlung können weitere Arbeitsgebiete in den Verein aufgenommen oder bestehende Arbeitsgebiete ausgegliedert werden.

VI. Mitgliedschaft

Art. 13

Der Verein kennt folgende Mitgliedschaften:

- A) Mitglieder
Die Mitgliedschaft mit Stimm- und Wahlrecht steht allen offen, vorbehalten der Aufnahme durch die Generalversammlung.
- B) Aktive Leiter
Aktive Leiter haben Stimm- und Wahlrecht und sind vom Jahresbeitrag befreit.
Das Leiterteam entscheidet über die Aufnahme.

Art. 14

Die Mitgliedschaft endet durch eine schriftliche Mitteilung an den Präsidenten/ die Präsidentin (Nachfolgend der Präsident), Ausschluss oder Tod.

Mitglieder können durch den Vorstand und aktive Leiter durch die Abteilungsleitung, nach Rücksprache mit dem Vorstand, ausgeschlossen werden.

VII. Wahlen und Abstimmungen

Art. 15

Abstimmungen erfolgen offen. Bei Wahlen kann auf Wunsch von mindestens $\frac{1}{3}$ der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Wahl durchgeführt werden. Die Wahl ist immer geheim, wenn mehr Kandidierende als Sitze zur Verfügung stehen.

Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das Einfache Mehr der eingegangenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Für Statutenänderungen ist eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Stimmberechtigten notwendig.

VIII. Mitgliederbeiträge

Art. 16

Die Höhe des jährlichen Mitgliederbeitrags und des Teilnehmerbeitrags wird durch die Generalversammlung bestimmt.

IX. Organe des Vereins

Art. 17

Die Organe des Vereins sind

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Abteilungsleitung
- d) Die Revisoren

Art. 18

Die ordentliche Generalversammlung findet einmal pro Kalenderjahr statt.

Art. 19

Die Generalversammlung ist das oberste Organ und wird durch den Vorstand mindestens 10 Tage vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Traktanden einberufen. Anträge für die Traktandenliste sind dem Präsidium mindestens 20 Tage vor der Mitgliederversammlung zuzustellen. Über Geschäfte, die erst an der Generalversammlung eingebracht werden, kann nur entschieden werden, wenn sich $\frac{2}{3}$ der anwesenden Stimmberechtigten dafür ausspricht.

Art. 20

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann einberufen werden, wenn dies der Vorstand oder 1/5 aller Mitglieder wünschen.

Art. 21

Den Vorsitz an der Generalversammlung führt der Präsident. Bei dessen Verhinderung, führt der Vizepräsident oder ein anderes, vom Vorstand bestimmtes Mitglied, die Generalversammlung.

Art. 22

Die Generalversammlung hat folgende Beschlüsse zu fassen:

- a) Abnahme des Jahresberichts
- b) Abnahme der Jahresrechnung nach Anhörung des Revisorenberichtes
- c) Wahl des Vorstands, des Präsidenten und der Rechnungsrevision.
- d) Aufnahme neuer Mitglieder
- e) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- f) Beschlussfassung über die Kreditkompetenz des Vorstandes
- g) Festsetzung der Mitglieder- und Teilnehmerbeiträge
- h) Mitgliederausschluss auf Antrag des Vorstands
- i) Beschlussfassung über Änderung der Statuten
- j) Auflösung des Vereins

Art. 23

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, nämlich:

- a) Präsident/in (Nachfolgend Präsident genannt)
- b) Vizepräsident/in (Nachfolgend Vizepräsident genannt)
- c) Aktuariat
- d) Kassier Amt
- e) Der Vertretung der Abteilungsleitung

Art. 24

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre. Er ist wiederwählbar und konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten und der Abteilungsleitung selbst.

Die Aufgabe des Vorstands ist die Festlegung langfristiger Ziele, Werte und Prinzipien des Vereins.

Er vertritt den Verein in der Öffentlichkeit und bei Notsituationen. Er ist für die Erledigung aller Angelegenheiten zuständig, welche durch die Statuten nicht einem anderen Organ vorbehalten sind. Er kann Arbeiten an die Abteilungsleitung delegieren.

Art 25

Die Abteilungsleitung trägt die Verantwortung für die operative Leitung des Vereines. Darüber hinaus ist die Abteilungsleitung für die Leitung des Leiterteams zuständig. Sie ist von Amtes wegen Mitglied im Vorstand mit Stimmrecht.

Art 26

Die Abteilungsleitung wird nicht durch die Generalversammlung gewählt. Die Ernennung der Abteilungsleitung erfolgt durch die bestehende Abteilungsleitung und muss durch den Vorstand bestätigt werden.

Art. 27

Die Kontrollstelle besteht aus zwei von der Generalversammlung gewählten Rechnungsrevisoren. Dieselben haben die gesamte Rechnungsführung alljährlich nach dem Rechnungsabschluss zu prüfen und der Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

X. Mittelbeschaffung

Art. 28

Der Verein beschafft sich Mittel durch:

- a) Jahresbeiträge der Teilnehmenden und der Mitglieder
- b) Mieteinamen durch Material und Gebäudevermietungen
- c) Verzinsliche oder unverzinsliche Darlehn
- d) Beiträge von Kirchgemeinden, Behörden und weiteren Institutionen
- e) Freiwillige Gaben, Kollekten und Vermächtnisse
- f) Finanzaktionen und Anlässe

XI. Vertretungsbefugnisse

Art. 29

Alle Vorstandsmitglieder sind kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigt für den Verein. Sie sind ermächtigt, sämtliche Rechtsgeschäfte zu tätigen, die der Vereinszweck mit sich bringt.

Art. 30

Der Präsident vertritt den Vorstand bei dringenden Angelegenheiten mit Einzelunterschrift und informiert die Vorstandsmitglieder schnellstmöglich.

Art. 31

Die Abteilungsleitung ist befugt, rechtsgültige Transaktionen mit Einzelunterschrift abzuschließen, sofern diese innerhalb des definierten Verantwortungsbereichs der Abteilungsleitung liegen.

XII. Haftbarkeit

Art. 32

Für die Verbindlichkeiten des Vereines haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder des Vereins ist ausgeschlossen.

XIII. Auflösung des Vereins

Art. 33

Der Zweckartikel sowie die Auflösung des Vereins können nur an einer speziell zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Mitgliederversammlung, mit einer 4/5 Mehrheit aller anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Im Fall einer Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen der Evangelischen Kirche Münchwilen Eschlikon zur treuhänderischen Verwaltung übertragen, mit dem Ziel, später einen Cevi Ortsverein zu gründen. Wird innerhalb von zehn Jahren kein solcher Verein gegründet, so fällt das Vermögen der Evangelischen Kirche Münchwilen Eschlikon zum Zweck der Jugendförderung zu.

XIV. Anhang

- a) Leitfaden des Cevi Hinterthurgau
- b) Dokument Abteilungsaufbau und Verantwortungen Cevi HTG
- c) Grundlagendokumente der Angeschlossenen Organisationen

XV. Statuten eingesehen durch den Regionalvorstand des Cevi Ostschweiz

Das Präsidium der Cevi Region Ostschweiz hat diese Statuten eingesehen am XY.XY.XYXY.

Yolanda Graf v/o Aurora
Präsidentin Cevi Region Ostschweiz

XVI. Statuten Genemigt durch die Generalversammlung des Cevi Hinterthurgau

Die Statuten wurden von der Generalversammlung des Cevi Hinterthurgau vom XY.XY.XYXY genehmigt und per XY.XY.XYXY in Kraft

Der Vorstand des Cevi Hinterthurgau:

Jonathan Santschi
Präsident Cevi HTG

Florian Wymann
Aktuar Cevi HTG

Hanspeter Böbel
Kassier Cevi HTG

Florian Müller
Vorstand Cevi HTG

Julie Thalmann
Abteilungsleiterin Cevi HTG

Benjamin Egger
Abteilungsleiter Cevi HTG

Simon Pfister
Vorstand Cevi HTG

David Allenspach
Beirat im Vorstand / Leitung OCA

Lukas Brunner
Beirat im Vorstand / Coach

